

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Metalux Metallveredelung GmbH
gültig im Verkehr mit Unternehmern
(Stand November 2013)

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Bestellungen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

1. Bestellungen

1.1 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich, auch mittels unterschriebenem Telefax, erfolgen. Mündliche, fernmündliche oder per E-Mail erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen oder per Fax übermittelten unterschriebenen Bestellung bestätigt haben.

1.2 Wir behalten uns vor, Bestellungen zurückzuziehen, wenn die Auftragsbestätigung durch den Lieferanten nicht innerhalb von zehn Tagen ab Bestelldatum bei uns eingeht.

2. Preise und Rechnungen

2.1 Die mit uns vereinbarten Preise verstehen sich grundsätzlich frei Empfangsstelle einschließlich Fracht- und Verpackungskosten.

2.2 Wird ausnahmsweise mit uns ein Preis ab Werk oder Lager des Lieferanten vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten und nachweisbaren Frachtkosten.

2.3 Alle Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung auf dem Postweg einzureichen.

2.4 Rechnungen bezahlen wir, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist

- innerhalb 30 Tagen mit 3 % Skonto oder
- innerhalb 60 Tagen mit 2 % Skonto oder
- innerhalb 90 Tagen netto.

Die Fristen beginnen jeweils mit Rechnungseingang bei uns, jedoch nicht vor vollständiger und mangelfreier Lieferung.

2.5 Eventuell vereinbarte und geleistete Abschlagszahlungen bedeuten kein Anerkenntnis der Abrechnung.

3. Eigentumsvorbehalt, Abtretung, Aufrechnungsbeschränkungen

3.1 Wir akzeptieren nur den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten. Die Abtretung von Forderungen gegen uns bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Einer Abtretung an die Hausbank des Lieferanten werden wir zustimmen, soweit keine erheblichen Gründe entgegenstehen.

3.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, gegen unsere Forderungen gegen den Lieferanten aufzurechnen, soweit die Forderungen des Lieferanten nicht auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruhen. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen von durch Lieferanten nahestehende Unternehmen ist ausgeschlossen.

4. Lieferzeit, Lieferfrist

4.1 Die in unseren Bestellungen angegebenen Lieferfristen sind verbindlich.

4.2 Eine vereinbarte Lieferzeit läuft vom Bestelltag an.

4.3 Soweit der Lieferant Anlass zur Annahme haben kann, dass ihm fristgemäße Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich sein wird, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen.

4.4 Bei schuldhaften Lieferüberschreitungen können vereinbarte Konventionalstrafen mit der Zahlungsforderung des Lieferanten verrechnet werden.

4.5 Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Lieferanten. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Abnahme der Lieferung am Erfüllungsort.

4.6 Für jede Lieferung hat der Lieferant am Tag der Absendung der Ware eine Versandanzeige an uns zu übersenden.

4.7 Ersatzteillieferungen haben innerhalb von 24 Stunden nach der Bestellung zu erfolgen.

4.8 Reparaturen müssen innerhalb von 24 Stunden nach Eingang unserer Reparaturanforderung beim Lieferanten durchgeführt werden.

5. Sicherheit und Umweltschutz

5.1 Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten und verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein abzugeben. Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotsstoffen sind umgehend mitzuteilen, soweit möglich schon beim Angebot/der Vertragsbestätigung.

5.3 Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern. Die Vorgaben unserer Allgemeinen Verhaltens- und Sicherheitsanweisungen sowie des Merkblattes für Fremdfirmen sind Vertragsbestandteil und damit bindend. Diese können beim Empfang eingesehen werden.

6. Technische Anlagen und Einrichtungen

Die Metalux GmbH betreibt ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 mit dem Ziel, seine Energieeffizienz ständig zu verbessern. Lieferanten und Dienstleister sind aufgefordert, uns im Rahmen ihrer Tätigkeiten dabei zu unterstützen.

6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, technische Anlagen und Einrichtungen nach dem neuesten Stand der Technik, soweit den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechend, und unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Bedingungen, insbesondere unter Beachtung des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung und des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes GPSG sowie deren Verordnungen und technischen Regeln auszuliefern. Die direkt anzuwendenden EG-Richtlinien, insbesondere die Richtlinien 98/37 EG (Maschinenrichtlinie), 73/23 EWG (Niederspannungsrichtlinie) und 89/336 EWG (EMV - Richtlinie) sind einzuhalten.

6.2 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen nicht mehr Energie verbrauchen, als zu ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist. Für die Ausführung von Anlagen sind möglichst energieeffiziente Antriebe, Motoren und andere aktive Komponenten zu verwenden. Der Gesamtenergiebedarf der Anlage darf nicht mehr als der einer vergleichbaren Referenzanlage gleicher Bauart und Größe/Leistung betragen.

6.3 Die Nennleistung von Anlagen ist so wählen, dass sie für die vorgesehene Nutzung der Anlage ausreichend, jedoch nicht übermäßig überdimensioniert ist. Vorgaben zur Nennleistung einer Anlage werden durch den Anforderer (vorgesehener Nutzer) festgelegt.

6.4 Der Lieferant hat uns über erforderliche sachkundige Bedienung, notwendige Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Inspektionen, die zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und störungsfreien Betrieb erforderlich sind, zu unterrichten und entsprechende Dokumente, z. B. Wartungsanweisungen, zu übergeben.

7. Qualitätsaudit

7.1 Der Besteller ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten die Geschäftsräume des Lieferanten aufzusuchen und dort die Einhaltung der vom Lieferanten zu gewährleistenden Qualitätsstandards durch eigene Leute zu überprüfen. Der Besteller und die von diesem beauftragten Dritten sind berechtigt zu diesem Zwecke Einsicht in die vom Lieferanten zu führenden relevanten Dokumentationen zu nehmen sowie

die Materialien, die der Lieferant zur Durchführung seines Auftrages benötigt, zu untersuchen.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller bzw. den von diesem beauftragten Dritten, insbesondere Auditoren eines Qualitätsmanagementsystems, ungehindert Zutritt und Zugang zu den Räumen, Materialien und sachdienlichen Dokumentationen zu gewähren und dem Besteller auf Verlangen die Durchführung eigener Qualitätsprüfungen nachzuweisen. Das gleiche gilt für das zur Verfügung Stellen von Proben zur Entwicklungsgenehmigung, Prüfung und Untersuchung.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu überprüfen und durch Qualitätstest zu dokumentieren. Die Prüfungsunterlagen hat der Lieferant zehn Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entsprechend zur Einhaltung der Anforderungen des Qualitätsaudits zu verpflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über fehlerhafte Produkte zu informieren und, soweit diese zur Verwendung geeignet sind, die vorherige schriftliche Zustimmung durch Metalux einzuholen.

7.4 Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Metalux. Das gleiche gilt bei Veränderungen des Liefergegenstandes durch Änderungen im Produktionsablauf oder durch Verwendung anderer Materialien.

8. Gewährleistung

8.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an uns frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, die vereinbarte Beschaffenheit und die garantierten Eigenschaften hat und dem anerkannten Stand der Technik, insbesondere den einschlägigen Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie technischen Normen, z.B. DIN EN ISO oder VDE entspricht, alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat und eventuell notwendige Kennzeichnungen (z.B. CE, TÜV) angebracht sind. Konformitätserklärungen sind mitzuliefern.

8.2 Sämtliche Dokumentationen, z.B. Betriebs- bzw. Bedienungsanleitungen, sind in deutscher Sprache beizufügen.

8.3 Unsere Produkte werden auch für Bauwerke verwendet. Unabhängig von der konkreten Verwendung des Liefergegenstandes gilt: Sofern nicht der Einbau des Liefergegenstandes in ein Bauwerk aufgrund seiner Beschaffenheit ausgeschlossen ist, wird eine Gewährleistungsfrist von sechs Jahren vereinbart. Längere gesetzliche oder vom Lieferanten uns oder generell gewährte Verjährungs- oder Garantiefristen sind vorrangig.

8.4. Für Liefergegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für den Einbau in Bauwerke Verwendung finden können, wird eine Gewährleistungsfrist von drei Jahren vereinbart. Längere gesetzliche oder vom Lieferanten uns oder generell gewährte Verjährungs- oder Garantiefristen sind vorrangig.

8.5. Wir sind berechtigt, entsprechend den gesetzlichen Regelungen den Lieferanten in Rückgriff zu nehmen, sofern beim Weiterverkauf ein Verbrauchsgüterverkauf vorliegt.

8.6. Wir sind nicht verpflichtet, eingegangene Ware sofort auf Mängel zu untersuchen, es sei denn, es handelt sich um offensichtliche oder um leicht erkennbare Mängel, welche bei üblichem Gebrauch und verkehrüblicher Aufmerksamkeit entdeckt werden können.

8.7 Die Annahme und Bezahlung der Ware bedeutet nicht, dass wir sie als mangelfrei anerkennen.

8.8 Bei vorhandenen Mängeln stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu.

8.9 Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

8.10 Bei Sukzessivlieferungsverträgen sind wir außerdem zur sofortigen Kündigung berechtigt, wenn wesentliche Mängel oder ein Serienschaden vorliegen und keine unverzügliche Abhilfe erfolgt.

8.11 Der Lieferant bietet uns mit Vertragsschluss die Abtretung seiner Gewährleistungsansprüche gegenüber seinem Vorlieferanten an. Wir können diese Abtretung jederzeit annehmen.

9. Angebote, Prospekte, Typenblätter, Werbematerialien

Die Leistungsangaben des Lieferanten in seinen Angeboten, Prospekten, Typenblättern und sonstigem Werbematerial stellen im Verhältnis zu uns garantierte Mindesteigenschaften der zu liefernden Ware dar.

10. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der gelieferten Gegenstände keine Schutzrechte sowie Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden. Von etwaigen Ansprüchen Dritter hat er uns freizustellen sowie uns im Verletzungsfalle jeglichen Schaden zu ersetzen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Altlußheim, wenn der Lieferant Kaufmann, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

11.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).